

# Positionspapier der Landeswasserversorgung zur Verurteilung von Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Nitratrichtlinie

Stand: 12. Juli 2018

## **Auch nach 28 Jahren: Ziel der Nitratreduzierung verfehlt**

Seit dem 12. Dezember 1991 gilt die EU-Nitratrichtlinie, mit der die Grundwasservorkommen vor zu hohen Nitrateinträgen aus der Landwirtschaft geschützt werden sollen. In Deutschland sollte dies mit der Düngeverordnung (DÜV) umgesetzt werden, doch auch nach 28 Jahren wird an 28 % der bundesweit maßgebenden Grundwassermessstellen der Nitratgrenzwert von 50 mg/L überschritten.

## **Düngeverordnung verstößt gegen EU-Recht – Bauern düngen zu Lasten der Umwelt und Verbraucher**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jetzt die Ursachen festgestellt: Die völlig unzureichende Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie hat in Deutschland zu viel zu hohen Stickstoffüberschüssen geführt. Bundesweit 97 kgN/ha Stickstoffüberschuss belasten die Umwelt. Für das Grundwasser sind maximal 50 kgN/ha tolerabel, um den Trink- und Grundwassergrenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter einhalten zu können. Der EuGH dagegen fordert eine „ausgewogene Düngebemessung“, d.h. null Überschuss.

Wesentliche Mängel der alten Düngeverordnung finden sich auch in der neuen. Hierzu zählt das Fehlen von klaren und differenzierten Regelungen zu den Ausbringungszeiträumen, der Mengenbegrenzung bei der Ausbringung von Düngemitteln (null Überschuss!), der Lagerkapazität für Dung usw. Die Bundesregierung muss folglich unverzüglich nachbessern, will sie den Bürger nicht nochmals mit Milliardenforderungen der EU wegen Nichtumsetzung von Umweltstandards belasten. Die Position des Bauernverbandes, wonach das Urteil „keinen nennenswerten Beitrag zur Diskussion über die seit 2017 geltende neue Düngeverordnung leiste“, ist damit nicht zu halten, schadet dem Verbraucherschutz und ist gegen die Bürger gerichtet. Der Europäische Rat ist deshalb unverzüglich auf die bestehenden, jetzt vom EuGH festgestellten Mängel hinzuweisen, da die Bundesregierung, wie in der Vergangenheit, erst auf den Druck aus Brüssel reagiert.

## **Stoffstrombilanzverordnung unzureichend**

Die neu eingeführte „Stoffstrombilanz“ bilanziert zwar im Unterschied zur DÜV richtig über alle Stickstoffströme, mit denen die Bauern die Umwelt belasten, aber mit den darin aufgeführten „zulässigen“ N-Überschüssen von 175 kgN/ha (!) wird sich die EU-Nitratrichtlinie abermals nicht einhalten lassen – der EuGH fordert null Überschuss.

## **Desinteresse an konsequentem Vollzug – Landwirte düngen, der Bürger bezahlt**

Hinzu kommt die laxe Umsetzung der ohnehin schon zu weichen Vorgaben der DÜV. Eine Kontrollquote von nur 1,6% in Baden-Württemberg erklärt den landesweiten Stickstoff-Überschuss von 73 kgN/ha bei nach DÜV zulässigen 50 kgN/ha. Hinsichtlich der Emissionsdaten herrscht Intransparenz, die Landwirtschaftsverwaltung erhebt trotz bestehender rechtlicher Möglichkeiten die Emissionsdaten nicht systematisch und trägt damit maßgeblich zum vom EuGH bestätigten Umsetzungsdefizit bei. In Baden-Württemberg bezahlen die Bürger zusätzlich an die Landwirtschaft, auch über das 1988 eingeführte Wasserentnahmeentgelt von 8,1 Cent je Kubikmeter, ab 2019 10 Cent/m<sup>3</sup>. Zusätzlich werden Steuermittel für das Agrarumweltprogramm FAKT ausgegeben, um eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu fördern. Dennoch liegen auch in Baden-Württemberg 19,5 % aller Emittenten-Messstellen „Landwirtschaft“ über dem Grenzwert von 50 mg/L, 34,3 % bereits über dem Warnwert von 37,5 mg/L. Jedes Jahr fließen aus dem EU-Haushalt von zuletzt 143,9 Milliarden Euro ca. 53,2 Milliarden Euro für Agrarförderung an die EU-Landwirtschaft, zuletzt noch gerechtfertigt durch „Agrarumweltleistungen“ der Bauern. Dafür erwarten die Verbraucher, die dies letztlich bezahlen, eine umweltverträgliche Landwirtschaft, sauberes Trinkwasser und Artenvielfalt in Feld und Flur und eben keine Gülle-, Pestizid- und Nitratverseuchung. Würde die Nitratrichtlinie konsequent umgesetzt werden, müssten überall die Nitratwerte unter 50 mg/L liegen und es wären keine Ausgleichszahlungen an die Landwirte zur Reduzierung der Nitrateinträge erforderlich.

Die **Betroffenheit** der Landeswasserversorgung (LW) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die LW hat seit 1988 mehr als 100 Millionen Euro „Wasserentnahmeentgelt“ an das Land bezahlt. Mit diesem Geld, so hatte es das Land 1987 versprochen, sollte mittels Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) das Nitrat- und Pestizidproblem gelöst werden.
- An der Fassung 1 im Donauried, der bedeutendsten Grundwasserfassung in Baden-Württemberg, ist die Nitratkonzentration in den letzten 30 Jahren dennoch weiter angestiegen.
- Trotz Düngeverordnung und SchALVO wurde im Frühjahr 2018 an der Fassung 3 im Donauried der Trinkwassergrenzwert überschritten, in Vorfeldmessstellen wurden Nitratkonzentrationen von über 80 mg/L gemessen.

- Das Einzugsgebiet der Buchbrunnenquelle, der größten für die Trinkwasserversorgung genutzten Karstquelle in Deutschland, musste infolge steigender Nitratwerte zum Problemgebiet hochgestuft werden.
- Das Wasserschutzgebiet „Donauried-Hürbe“ liegt im „gefährdeten Grundwasserkörper 6.2“ nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie, Einstufungsgrund „at risk“ - wegen steigender Nitratwerte.

### **Forderungen**

- ➔ unverzügliches Nachbessern des novellierten Düngerechts, um die EU-Nitratrichtlinie entsprechend dem EuGH-Urteil einhalten zu können
- ➔ wirkungsvolle Kontrolle des landwirtschaftlichen Fachrechts, d.h. Verbraucher- und Gewässerschutz durch Offenlegung und damit Transparenz der Stickstoffemissionsdaten
- ➔ keine Förderung von Agrarumwelleistungen, deren Auswirkungen sich nicht messen lassen
- ➔ keine weiteren Ausreden, dass das neue Düngerecht „erst einmal Zeit benötige, um wirken zu können“
- ➔ Förderung des ökologischen Landbaus

### **Das EuGH-Urteil und die neue Düngeverordnung von 2017**

Der EuGH hat festgestellt, dass die alte Düngeverordnung (2006) in wesentlichen Bestandteilen die EU-Nitratrichtlinie nicht umsetzt und hat Deutschland verurteilt. Der EuGH hat die zwei nachfolgend genannten Rügen der EU-Kommission vollumfänglich für rechtens erachtet. Nachdem die gerügten Regelungen weitgehend inhaltsgleich auch in der neuen DÜV enthalten sind, muss der Schluss gezogen werden, dass auch die neue DÜV den jetzt durch den EuGH präzisierten rechtlichen Anforderungen der Nitratrichtlinie nicht genügt. Hierzu folgende gestraffte Übersicht:

#### **Rüge 1: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676 (Aktionsprogramme)**

Auch die neue Düngeverordnung sieht keine, wie in der Nitratrichtlinie gefordert, zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen zur Reduzierung der Nitratreinträge vor, wie sie sich aus der anhaltenden hohen Nitratkonzentration und den an die EU übermittelten Messdaten ergeben sollten (71)<sup>1</sup>. Insbesondere gerügt wird die Verzögerungstaktik Deutschlands, nach der man die Wirkungen erst abwarten müsse (68).

#### **Rüge 2: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang II Teil A Nr. 1 - 3 und 5 und Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 - 3 und Nr. 2 der Richtlinie 91/676**

##### *2.1 Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln*

Die Aktionsprogramme müssen Vorschriften über Düngebegrenzung enthalten. Auch die neue Düngeverordnung räumt den Landwirten ein, ihre Flächen mit 60 kg Stickstoff pro Jahr zu überdüngen. Dies hat der EuGH in seinem Urteil für rechtswidrig befunden. Die Nitratrichtlinie fordert eine ausgewogene Düngung und lässt nach der Rechtsprechung des EuGH keinen geplanten Stickstoffüberschuss zu (94).

##### *2.2 Sperrzeiten der Düngeausbringung*

Die Aktionsprogramme müssen nach EuGH bei den Sperrzeiten bodenklimatische Zonen und weitere Umweltfaktoren berücksichtigen (112). Dies ist in der neuen Düngeverordnung nicht geregelt, sie unterscheidet nicht, wie vom EuGH gefordert.

##### *2.3 Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung*

Auch in der neuen Düngeverordnung sind die Regeln nicht, wie vom EuGH gefordert, präzise genug beschrieben (z.B. m<sup>3</sup>-Angaben) (131, 133). Auch ist die Beschränkung auf flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste nicht zulässig (134).

##### *2.4 Zulässige Menge des pro Jahr ausgebrachten Dungs*

Auch die neue DÜV sieht Ausnahmen vor. So erlaubt sie Kompost bis 510 kgN/ha (137), obwohl maximal 170 kgN/ha für alle Düngerarten zulässig sind.

##### *2.5 Ausbringung von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen*

Die neue Düngeverordnung setzt die Anforderungen der Nitratrichtlinie (wie bereits die DÜV von 2006) nicht angemessen und exakt genug um (158). Es fehlt weiterhin der Nachweis über die Wirkung der Regelung (160). Außerdem mangelt es nach wie vor an einem Erosionskataster.

##### *2.6 Ausbringung von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden*

Auch in der neuen DÜV findet sich die vom EuGH beanstandete Regelung zur Ausbringung von Dung auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden (173; beanstandet wurde u.a. die Einschränkung der Ausbringung bei 5 cm Schneehöhe und bei Tauwetter tagsüber).

<sup>1</sup> Die geklammerten Ziffern nehmen Bezug auf die entsprechend nummerierten Absätze im EuGH-Urteil.